

Vollkommen unklar ist wie der Beklagte zu der Behauptung kommt der Kläger habe absichtlich die Reparatur des Siphons verzögert. Zwischen erster Information durch den Beklagten und vollständiger Reparatur lagen weniger als 3 Wochen, wobei die Miete für volle 2 Monate gekürzt wurde.

Nachdem der Beklagte die Stromkosten der Trockner nachweisen konnte, wurden diese umgehend ersetzt. In betrügerischer Absicht hatte er vorher versucht dem Kläger für jede verbrauchte kWh den Betrag von 1,00 EUR in Rechnung zu stellen, indem er den Zählerstand des Strommessers als Geldbetrag übermittelte.

5. Fehlende Heizung

Die Heizung ist und war zu keinem Zeitpunkt defekt. Der Beklagte hat trotz verschiedener Hinweise lediglich immer noch nicht verstanden, dass bei einer Wärmepumpenheizung die Vorlauftemperatur geringer ist als bei konventionellen Heizungen mit fossilen Brennstoffen und daher die Heizkörper eine geringere Temperatur haben.

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Heizung jederzeit einwandfrei funktionierte. Die Auslegung der Heizung und Heizkörper hinsichtlich Heizleistung und Vorlauftemperatur wurde von einem Fachingenieur an den Energiebedarf des gedämmten Hauses angepasst. Keiner der anderen Mieter hat sich je über eine defekte Heizung oder kalte Wohnung beschwert.

Dennoch wurde nach den Beschwerden des Beklagten vom 27.11.2021 (Anlage 9 in dessen Klageerwiderung) einen Handwerker beauftragt, der am 30.11.2021 die Wärmepumpe überprüft hat, jedoch keinen Mangel feststellen konnte.

Beweis:

Rechnung Firma Heitz (Anlage 7)

Der Vorwurf der Kläger würde sich nicht um Mängelanzeigen kümmern, selbst wenn diese ganz offensichtlich unbegründet sind, verfängt also nicht.

6. Diskriminierung durch den Kläger

Der Beklagte führt an der Kläger hätte ihn gegenüber den anderen Mietern diskriminiert. Es handelt sich um eine schwerwiegende verleumderische Anschuldigung des Verstoßes gegen das AGG, die sich der Kläger verbittet, da aus folgenden Gründen unzutreffend:

a. Vorenthalten des Gartens.

Der Mietvertrag des Beklagten enthielt zu keiner Zeit das Recht der Gartennutzung. Die Gartennutzung war nie mit allen Mietern vereinbart, sondern nur individuell mit einzelnen Mietern, wobei der Mietzins dann entsprechend höher und zudem Gartenpflege durch die Mieter vereinbart war. Daraus ergibt

- 7 -